

ENTWURF vom 12.01.2024

Satzung Interessengemeinschaft der Ortsvereine und Gruppen Kirch-Göns e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am.....

§1 Allgemeine Bestimmungen

1. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
2. Rein redaktionelle Satzungsänderungen (z. B. die Beseitigung von Rechtschreibfehlern, die Einfügung fehlender Wörter oder Satzzeichen, die Korrektur von Internetadressen, etc.) können vom Vorstand durch dokumentierten einstimmigen Beschluss durchgeführt werden.

§2 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft der Ortsvereine und Gruppen Kirch-Göns e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Butzbach/Kirch-Göns

§3 Zweck des Vereins

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports, Jugendhilfe, Landschaftspflege, Umweltschutzes, Brandschutzes, Pflege des kulturellen Vereinslebens in Kirch-Göns, sozialem Engagement und die Vertretung der Interessen und gemeinsamer Belange der Kirch-Gönser Vereine.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Weiterleitung von Fördergeldern, Mitgliedsbeiträgen und Spenden an die Kirch-Gönser Vereine und Gruppen. Hiermit sollen u.a. sportliche Übungen und Leistungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Sicherung des Brandschutzes und die Jugendarbeit gefördert werden.
3. Der Verein Interessengemeinschaft der Ortsvereine und Gruppen Kirch-Göns e.V. ist eine Dachorganisation der Vereine in Butzbach/Kirch-Göns. Er kann die Mitgliedsvereine gegenüber Unternehmen, Organisationen, städtischen Gremien und Ämtern sowie der Öffentlichkeit vertreten. Der Verein Interessengemeinschaft der Ortsvereine und Gruppen Kirch-Göns e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Interessengemeinschaft der Ortsvereine und Gruppen Kirch-Göns e.V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut, er sieht ausschließlich und unmittelbar seine Aufgaben im Sinne der Gemeinnützigkeit.
5. Die Interessengemeinschaft der Ortsvereine und Gruppen Kirch-Göns e.V. ist politisch und konfessionell neutral.
6. Mittel der Interessengemeinschaft der Ortsvereine und Gruppen Kirch-Göns e.V dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Die inneren Angelegenheiten der Mitgliedsvereine und -Gruppen zählen nicht zur Zuständigkeit der Interessengemeinschaft der Ortsvereine und Gruppen Kirch-Göns e.V., es sei denn, dass ein Verein oder Verband in einem Sonderfall dies ausdrücklich wünscht.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Interessengemeinschaft der Ortsvereine und Gruppen Kirch-Göns e.V. können Vereine und Gruppen des Stadtteil Kirch-Göns werden.

2. Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann durch Ausfüllen des Antragsformulars beim Vorstand gestellt werden.

3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung voraus.

4. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Auflösung eines Mitgliedsvereins oder durch die Verlegung des Sitzes und/oder des wesentlichen Betätigungsfeldes außerhalb von Kirch-Göns.

b) durch Austritt. Dieser ist gegenüber dem Vorstand schriftlich per Post oder E-Mail zu erklären. Der Austritt wird rechtswirksam am Ende des Jahres.

c) durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus der Interessengemeinschaft der Ortsvereine und Gruppen Kirch-Göns e.V. ist möglich, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen und Belange des Vereins verstoßen hat. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Dabei muss dem Auszuschließenden Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.

§5 Organe

Organe der Interessengemeinschaft der Ortsvereine und Gruppen Kirch-Göns e.V. sind:

a) Vorstand

b) Mitgliederversammlung

1. Über Termin und Ort der Sitzungen der Organe beschließt der Vorstand.

2. Sitzungen der Organe können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

3. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart

2. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam und sind zeichnungsberechtigt.

Im Innen- und Außenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seiner Vertretung den Ausschlag.

§7a Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der IG-Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Ausschussmitglied übertragen kann.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Vereins und soll mindestens einmal jährlich stattfinden.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in der Presse und per E-Mail an die bei der Interessengemeinschaft hinterlegten Mailadresse unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigefügt sein.

3. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

4. Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand verlangt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung unverzüglich innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung zu bewirken, wobei die Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten ist.

5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

6. Beschlussfassungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

7. Sofern von der Satzung nicht anders vorgeschrieben, wird ein Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

8. Ein Mitgliedsverein oder -Gruppe kann sich nicht durch einen anderen Verein oder Gruppe vertreten lassen.

9. Jeder Verein oder Gruppe hat 1 Stimme. Der bevollmächtigte Vertreter muss Mitglied des von ihm vertretenden Vereins oder Verbandes sein. Gehört er nicht dem Vorstand des Mitgliedsvereins an, muss er sich als dessen Stellvertreter ausweisen können. Jeder Verein

oder Gruppe kann zu den Mitgliederversammlungen mehrere seiner Mitglieder als Gäste entsenden.

10. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

11. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.

12. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl von 2 Kassenprüfern für die Amtszeit von 2 Jahren
- d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- e) Satzungsänderung
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

13. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Bei deren Verhinderung wird die Versammlung von einem Versammlungsleiter geleitet, den die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung wählt.

14. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

15. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Anträge sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Post oder eMail, sowie begründet beim Vorsitzenden einzureichen.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der Interessengemeinschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der abgegebenen Stimmen.

2. Für den Fall der Auflösung erhält das vorhandene Vermögen die Stadt Butzbach zur treuhänderischen Verwaltung mit der Maßgabe, die Mittel gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§10 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben, des Zwecks des Vereins, der Arbeit mit der Vereinssoftware und im Rahmen des Austauschs mit Unternehmen, Organisationen und städtischen Gremien personenbezogene Daten, sowie Daten über vereinsinterne und personen- und/oder sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten können darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert werden.

2. Näheres regelt eine Datenschutzverordnung.

Butzbach, den

(Unterschriften Vorstandsmitglieder)